



Digitale Aufbewahrung der Geschäftsbücher – was Sie wissen müssen

Viele KMU wollen ihre Buchhaltung heute möglichst papierlos führen. Das spart Zeit, Platz und Nerven. Gleichzeitig stellt sich die Frage: Was verlangt das Gesetz konkret, wenn Belege digital aufbewahrt werden sollen? Die gute Nachricht: Mit der Einhaltung einiger klaren Grundsätze ist die digitale Aufbewahrung problemlos machbar.

WEITER AUF SEITE 2 ➤

AUTOREN



Michael Barmettler

michael.barmettler@truvag.ch
Rechtsanwalt, Master of Law



Dominik Schnider

dominik.schnider@truvag.ch
BSc Business Administration

Rechtliche Grundlagen

Die zentralen Regeln finden sich im Obligationenrecht (Art. 957 ff. OR). Die Geschäftsbücherverordnung (GeBüV) präzisiert Anforderungen an Form, Inhalt und Verfahren. Für die Praxis heisst das: Digital ist erlaubt, aber die Ablage muss bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Voraussetzungen für eine rechtskonforme digitale Aufbewahrung

Unveränderbarkeit und Integrität (Art. 3 GeBüV)

Digitale Unterlagen dürfen nicht unbemerkt verändert werden können. Jede Änderung muss festgestellt und nachvollzogen werden können. Die Verordnung unterscheidet zwischen unveränderbaren und veränderbaren Datenträgern. Unveränderbar sind beispielsweise CDs, DVDs oder spezifische Archivierungssoftware. Festplatten, Cloud-Speicher oder USB-Sticks sind hingegen veränderbare Datenträger. Es kann auf diesen Datenträgern nicht mehr ohne Weiteres nachvollzogen werden, wer zu welchem Zeitpunkt eine Veränderung von Daten vorgenommen hat.

Verfahrensdokumentation (Art. 4 GeBüV)

Die eingesetzten Prozesse, Systeme und Kontrollen müssen dokumentiert sein. Eine Verfahrensdokumentation erlaubt es einem fachkundigen Dritten, die Abläufe zu verstehen und zu prüfen. Die entsprechende Dokumentation muss ebenfalls aufbewahrt und aktuell gehalten werden.

Allgemeine Sorgfaltspflicht (Art. 5 GeBüV)

Die Verordnung verlangt, dass die Dokumente sorgfältig, geordnet und vor schädlichem Einfluss geschützt aufbewahrt werden. Es ist insbesondere bei der digitalen Aufbewahrung nötig, eine geordnete Ablagestruktur zu etablieren und zu pflegen.

Nachvollziehbarkeit und Vollständigkeit (Art. 957a OR; Art. 6 GeBüV)

Geschäftsvorfälle müssen vollständig und so dokumentiert sein, dass Dritte (z.B. Revisoren) die Buchungen nachvollziehen können. Dazu gehören Beleganhänge, Korrespondenz und Zusatzinformationen.

Lesbarkeit (Art. 958f OR; Art. 6 GeBüV)

Unterlagen müssen während der gesamten Aufbewahrungsdauer lesbar bleiben oder wieder lesbar gemacht werden können. Das betrifft Scanqualität, Dateiformate und Migrationen. Archivtaugliche Formate wie PDF/A oder spezielle Archivierungssoftware wie z. B. Abacus sind empfehlenswert.

Organisation und Sicherheit (Art. 7 bis 10 GeBüV)

Archivierte Informationen müssen klar von aktuellen Daten getrennt und innert nützlicher Frist zugänglich sein. Sie sind systematisch zu inventarisieren, zu schützen und Zugriffe müssen protokolliert werden. Zulässig sind unveränderbare sowie veränderbare Datenträger, sofern bei letzteren technischen Verfahren die Integrität und den Zeitpunkt der Speicherung nachweisbar machen (z. B. mittels Zeitstempel/Logfiles). Informationsträger sind regelmässig zu prüfen und jede Datenmigration ist zu protokollieren.

Was muss wie lange aufbewahrt werden?

Grundsätzlich beträgt die Aufbewahrungsfrist 10 Jahre (Art. 958f OR). Die Frist beginnt mit dem Ende des Geschäftsjahres, auf das sich die Unterlagen beziehen. Das betrifft unter anderem:

- Geschäftsbücher (Hauptbuch und allenfalls Hilfsbücher)
- Buchungsbelege (Rechnungen, Quittungen, Kontoauszüge)
- Abschlüsse, Jahresrechnungen und Revisionsberichte
- Journale, Konten und Buchungsprotokolle
- Elektronische Buchhaltungsdaten und zugehörige Logfiles

Für bestimmte Bereiche aus dem Steuerrecht gelten längere Fristen: Bei der direkten Bundessteuer sind wesentliche Unterlagen während 15 Jahren aufzubewahren. In speziellen MWST-Fällen, etwa im Zusammenhang mit Liegenschaften oder bestimmten Steuerfolgen, können gar Fristen bis zu 26 Jahren gelten. Bei Liegenschaften empfiehlt es sich, die Unterlagen unbefristet aufzubewahren – solange die Liegenschaft in Ihrem Besitz ist – unabhängig, ob es sich um eine privat oder geschäftlich gehaltene Liegenschaft handelt.

Wie wir mit Abacus unterstützen können

Für viele KMU stellt sich nicht nur die Frage was einzuhalten ist, sondern wie dies verlässlich und effizient umgesetzt wird. Wir unterstützen Sie hier mit der Abacus Business Software (Archivierung und Scanning), die speziell auf rechtskonforme digitale Aufbewahrung ausgelegt ist.

Wesentliche Vorteile:

- Revisionssichere Ablage gemäss GeBüV/OR-Anforderungen
- Automatisiertes Scanning und Erkennungsworkflows zur Reduktion manueller Arbeit
- Durchgängige Indexierung und strukturierte Archivierung für rasches Auffinden
- Protokollierung und Nachvollziehbarkeit von Änderungen und Zugriffen
- Direkter, kontrollierter Zugriff für Mitarbeitende und Externe – ideal bei Prüfungen
- Sichere Datenhaltung und Integration in die Abacus-Buchhaltung

Mit dieser Kombination erfüllen Sie die formalen Anforderungen (Lesbarkeit, Nachvollziehbarkeit, Integrität, Dokumentation) und profitieren gleichzeitig von effizienteren Abläufen.

FAZIT

Die digitale Aufbewahrung ist praktikabel und vorteilhaft. Mit einer passenden Software-Lösung wie Abacus, lassen sich die Anforderungen rechtskonform und wirtschaftlich erfüllen. Unsere Fachleute unterstützen Sie dabei gerne. ●

Generationenwechsel beim Wohneigentum

AUTOREN



Tobias Spielmann

tobias.spielmann@truvag.ch
MAS Immobilien-Management
BSc Business Administration
Immobilien



Irene Fischer-Birrer

irene.fischer@truvag.ch
Immobilien-Bewerterin FA

Der Generationenwechsel beim Wohneigentum gehört zu den wichtigsten Vermögensentscheiden einer Familie. Es geht nicht nur um ein Haus, sondern um emotionale Werte wie Erinnerungen und die faire Behandlung aller Nachkommen. Weil Emotionen und Geld zusammentreffen, sind klare Grundlagen und eine neutrale Immobilien-Bewertung zentral, um steuerliche Nachteile und unerwartete Folgen zu vermeiden.

Was ist eine Immobilien-Bewertung und wann braucht es diese?

Eine Immobilienbewertung ist eine stichtagsbezogene und objektive Schätzung des Marktwertes einer Liegenschaft unter Berücksichtigung aller wertrelevanten Faktoren. Gründe dafür sind etwa familieninterne Übertragungen, Erbvorbezüge, Erbteilungen, Scheidungen oder Kauf und Verkauf. Gerade bei Übertragungen innerhalb der Familie wird jedoch häufig auf eine fundierte Bewertung verzichtet. Diskussionen treten dann oft erst im Todesfall oder bei einer späteren steuerlichen Beurteilung auf.

Objektbesichtigung ist zwingend

Für einen verlässlichen Wert reicht eine reine Online-Schätzung nicht. Unverzichtbar ist die Besichtigung vor Ort: Zustand, Ausbaustandard, Qualität der Baumaterialien, Aussicht, Besonnung und allfällige Immissionen beeinflussen den Wert wesentlich. Genauso wichtig ist das Aktenstudium. Der Überprüfung des Grundbuchauszuges kommt grosse Bedeutung zu. Wohn- oder Quellenrechte, Nutzniessungen oder Baubeschränkungen sind nur einige Beispiele für wertrelevante Einträge. Die geltenden oder allenfalls zukünftigen Bauvorschriften sind zu beachten. Allfällige Nutzungspotenziale durch eine Ortsplanungsrevision können zu einem markanten Mehrwert führen.

Rechtliche und finanzielle Konsequenzen

Beim Generationenwechsel stellen sich zusätzliche rechtliche und finanzielle Fragen. Eltern möchten oft im Haus wohnen bleiben, gleichzeitig aber alle Kinder gleichbehandeln. Instrumente wie Wohnrechte oder Nutzniessungen, Erbvorbezüge, Ausgleichszahlungen oder Darlehen müssen sorgfältig koordiniert werden. Für die Finanzierung gelten dieselben

Kriterien wie bei einem Verkauf an Dritte: Tragbarkeit, Eigenmittel und kalkulatorischer Zinssatz werden von der Bank geprüft. Ohne realistischen Marktwert lassen sich diese Themen nicht seriös berechnen.

Eine fundierte Immobilien-Bewertung ist unverzichtbar

Um spätere Diskussionen über eine Anrechnung von konjunkturellem Mehrwert im Nachlass zu verhindern, empfiehlt sich ein Erbvertrag oder die Mitunterzeichnung des Kaufvertrages durch alle Nachkommen. Der gewählte Übertragungswert hat zudem direkte steuerliche Auswirkungen, etwa im Bereich Grundstücksgewinn-, Schenkungs- und Erbschaftssteuern. Zu beachten ist weiter der Aspekt des freiwilligen Vermögensverzichts im Zusammenhang mit Ergänzungsleistungen. Erfolgt eine Übertragung ohne angemessene Gegenleistung, kann dies den Anspruch auf Ergänzungsleistungen mindern. Die Behörden können den Nachkommen die Liegenschaft zwar nicht wegnehmen, es kann aber zu Rückerstattungspflichten im Nachlass kommen. Eine dokumentierte, nachvollziehbare Bewertung hilft, die Angemessenheit der Gegenleistung zu belegen.

FAZIT

Den einzig «richtigen» Marktwert gibt es nicht. Der Experte nähert sich diesem bestmöglich mit anerkannten Methoden, Marktdaten und der Situation vor Ort. Entscheidend sind fachliches Know-how, Unabhängigkeit und lokale Marktkennntnisse. Wer den Generationenwechsel frühzeitig plant, eine fundierte Immobilien-Bewertung erstellen lässt und Steuer-, Rechts- und Finanzfragen vernetzt betrachtet, schafft Klarheit. ●



Infos & Anmeldung

truvag.ch/chorz-boendig

Zusatz-
event

SANIERUNG IM STOCKWERKEIGENTUM & ABSCHAFFUNG DES EIGENMIETWERTS

Früher oder später steht jede Liegenschaft vor einer Sanierung. Gerade im Stockwerkeigentum stellen solche Projekte oft eine besondere Herausforderung dar und erfordern eine strukturierte Herangehensweise. Mit der Abschaffung des Eigenmietwerts rückt aktuell ein weiteres Thema in den Fokus, das Eigentümer direkt betrifft.

Dienstag, 5. Mai 2026 | PILATUS ARENA Kriens
18.00 bis 19.15 Uhr

DeepBox löst AbaScan ab

AUTOREN



Tomislav Drenovac

tomislav.drenovac@truvag.ch
Bachelor of Arts (B. A.) in
Wirtschaftswissenschaften



Roland Stalder

roland.stalder@truvag.ch
Treuhänder FA

Die Abacus Business Software entwickelt sich kontinuierlich weiter und passt ihre Module fortlaufend sowohl den Kundenbedürfnissen als auch den aktuellen technologischen Entwicklungen – inklusive moderner Lösungen mit künstlicher Intelligenz – an.

In naher Zukunft wird die bisherige AbaScan-Technologie durch die erweiterte Lösung von DeepBox mit dem Produkt DeepBox abgelöst.

Intelligente Dokumentenerkennung auf einem neuen Niveau

Mit DeepBox erweitert Abacus die Möglichkeiten des digitalen Belegmanagements entscheidend. Die Integration in die DeepCloud und der Einsatz selbstlernender Technologien ermöglichen es, Dokumente wie Kreditoren- oder Debitorenrechnungen effizienter, sicherer und präziser zu verarbeiten. DeepBox bringt nicht nur eine technische Weiterentwicklung – es ist auch ein Schritt in Richtung Automatisierung und Zukunftssicherheit.

Die wichtigsten Aspekte auf einen Blick

- ✓ Moderne Cloud-Anbindung mit der DeepCloud
- ✓ Optimierte und beschleunigte Arbeitsprozesse
- ✓ Kontinuierlich lernende Belegerkennung
- ✓ Höchste Sicherheitsstandards (ISO-zertifiziert)
- ✓ Einfache Migration

Warum DeepBox?

Softwarelösungen müssen sich – genau wie Unternehmen – stetig weiterentwickeln. Während früher alle Funktionen manuell programmiert werden mussten, erlaubt künstliche

Intelligenz heute ein dynamisches Lernen aus Daten. Abacus nutzt diese Technologien mit DeepBox, um Dokumente intelligenter zu analysieren und automatisch den passenden Verarbeitungsvorgang zu wählen.

So funktioniert das neue System

Anstelle der bisherigen lokalen oder geschlossenen Cloud-Struktur wird Abacus künftig mit der DeepCloud verbunden. In der DeepBox werden Dokumente hochgeladen, automatisch analysiert, verarbeitet, sicher abgelegt und direkt an das passende Abacus-Modul, z.B. die Kreditoren- oder Debitorenbuchhaltung, weitergeleitet. Damit ersetzt DeepBox vollständig die bisherige Scanfunktion.

Die Mailroom-Funktion automatisiert zudem den Dokumenteneingang aus E-Mails, erkennt Inhalte intelligent und übergibt Belege direkt an die entsprechenden Abacus-Module. DeepBox muss nur einmal lizenziert und kann von mehreren Usern gleichzeitig genutzt werden – einfach und kosteneffizient.

Sicherheit & Datenschutz

Die neue Architektur wurde speziell im Hinblick auf Datenschutz und IT-Sicherheit konzipiert:

- Hosting ausschliesslich in der Schweiz
- ISO 27001:2013 und ISO 9001 zertifizierte Infrastruktur
- Ende-zu-Ende-Verschlüsselung via HTTPS

Warum ersetzt DeepBox das klassische AbaScan?

- Die neue Deep-Technologie ermöglicht exaktere Analysen als die Vorgängerversion.
- Verbesserungen der Belegerkennung erfolgen kontinuierlich und stehen sofort zur Verfügung.
- Deep Flow ermöglicht eine gezielte Zuweisung von Belegen zu Prozessen.
- Die Advanced Box bietet zusätzlich eine Positionsgenauigkeit auf Belegebene.

Wie erfolgt die Umstellung?

- 1 Die Einrichtung findet gemeinsam mit Ihrem Abacus-Berater statt.
- 2 Dabei wird die DeepBox aktiviert und mit dem Abacus-System verknüpft.
- 3 Der bisher verwendete Ordner für gescannte Rechnungen wird eingebunden.
- 4 Eine kurze Schulung für Anwender ist Teil der Umstellung.
- 5 Bei mehreren Mandanten oder Bereichen werden zusätzliche DeepBoxen angelegt.

Die vollständige Migration ist abhängig von der Anzahl Ihrer Mandanten, Prozesse und Geschäftsbereiche. Kontaktieren Sie Ihren Abacus-Berater für ein kostenloses Erstgespräch. ●

Schritt für Schritt



Beleg-Upload



deepbox



Datenextraktion



Abschaffung Eigenmietwert – Auswirkungen

Die Schweiz schafft den Eigenmietwert ab. Rund 58% des Stimmvolks hiessen anlässlich der Volksabstimmung vom 28.09.2025 die Verfassungsänderung und damit die Abschaffung des Eigenmietwerts gut. Wir informieren hier über ein paar Auswirkungen.

Inkrafttreten der Abschaffung

Das Inkrafttreten der Vorlage steht noch nicht fest. Das Eidgenössische Finanzdepartement und die Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren müssen über das konkrete Inkrafttreten der Vorlage beschliessen. Gemäss Bundesrat wird der Eigenmietwert frühestens per 01.01.2028 abgeschafft. Die Bergkantone mit hohen Anteilen an Zweitwohnungen verlangen sogar, dass die Abschaffung frühestens per 01.01.2030 in Kraft tritt.

Bisheriges System

Der Eigenmietwert stellt ein sogenanntes Naturaleinkommen aus Immobilien dar, welcher als Einkommen von den Hauseigentümern versteuert wird. Der Eigenmietwert stellt dabei ein fiktives Miet-Einkommen dar, welches die Hauseigentümer erhalten würden, wenn sie das Eigenheim vermieten. Die Höhe des zu versteuernden Eigenmietwerts wird kantonal unterschiedlich festgesetzt und liegt in der Regel bei rund 60–70% der Marktmiete.

Im Gegenzug dürfen Hauseigentümer die Schuldzinsen sowie die werterhaltenden Investitionskosten im Zusammenhang mit dem Eigenheim vom steuerbaren Einkommen abziehen.

Das wird sich ändern

Mit Inkrafttreten der Vorlage ändert sich folgendes:

- Der Eigenmietwert stellt kein steuerbares Einkommen mehr dar.
- Unterhaltskosten am selbstgenutzten Eigenheim sind steuerlich nicht mehr abzugsfähig.
- Schuldzinsen sind nur noch im Zusammenhang mit fremdvermieteten Liegenschaften steuerlich abzugsfähig (quotal-restriktive Methode).*
- Die Kantone (insbesondere Berg- und Tourismuskantone) können auf kantonaler Ebene eine Objektsteuer auf Liegenschaften einführen. Dies bedingt jedoch eine entsprechende Abstimmung.
- Die Kantone können gewisse Unterhaltskosten nach wie vor steuerlich zum Abzug zulassen, so insbesondere Kosten für Energie- und Umweltschuttmassnahmen oder Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau.

*Steuerpflichtige, die erstmalig ein Eigenheim erwerben, können im ersten Steuerjahr nach dem Kauf der Liegenschaft maximal CHF 10'000 (Ehepaare) bzw. CHF 5'000 (übrige Personen) als Schuldzinsen geltend machen. Dieser Abzug reduziert sich jährlich um 10% des Ursprungswerts.

AUTOREN



Jan Krummenacher

jan.krummenacher@truvag.ch
dipl. Steuerexperte
Bachelor of Arts (B. A.) in
Wirtschaftswissenschaften



Daniel Linggi

daniel.linggi@truvag.ch
BSc Betriebsökonomie
Immobilien, MAS FH in Swiss
and International Taxation
MAS FH in MWST/VAT

Einlagen in Reparatur- und Erneuerungsfonds

Einlagen in den Reparatur- oder Erneuerungsfonds von Stockwerkeigentümergeinschaften sind als Unterhaltskosten abzugsfähig, sofern diese Mittel ausschliesslich zur Bestreitung von Unterhaltskosten für die Gemeinschaftsanlagen verwendet werden. Im Hinblick auf den Systemwechsel ist nun denkbar, dass Stockwerkeigentümergeinschaften die Beiträge in den Erneuerungsfonds erhöhen, solange diese steuerlich noch in Abzug gebracht werden können. Diesbezüglich gilt es zu beachten, dass Einlagen, die gegenüber den Vorjahren ohne objektiven Grund (z. B. absehbare Sanierung) erhöht werden, von den Steuerbehörden nicht zum Abzug zugelassen werden.

Dagegen sind höhere Einzahlungen durch geplante und/oder anstehende höhere Unterhaltskosten in der Regel gerechtfertigt. Insbesondere bei älteren Liegenschaften kann ein höherer Unterhaltsbedarf vorliegen, wenn diese nicht laufend unterhalten worden sind.

Auswirkungen auf die Steuerpflichtigen

Eigentümer von gut unterhaltenen Immobilien, welche eine tiefe Verschuldung ausweisen, profitieren grundsätzlich am meisten von der Abschaffung der Eigenmietwert-Besteuerung. Mit der Abschaffung entfällt steuerbares Einkommen, ohne dass relevante Abzüge wegfallen.

Hingegen sind verschuldete Privatpersonen ohne Eigenheim (z. B. Konsumkredit) von der Reform benachteiligt, da Schuldzinsen auf Privatschulden im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abschaffung der Eigenmietwert-Besteuerung steuerlich nicht mehr abgezogen werden können. Bei Eigenheimbesitzern mit grösseren Hypothekarschulden ist das jeweilige Zinsniveau bzw. der Zustand der Immobilie entscheidend, ob sie durch die Reform profitieren werden.

FAZIT

Aus steuerlicher Sicht ist es sinnvoll, grössere Investitionen in den Unterhalt des Eigenheims zeitnah – vor dem Systemwechsel – umzusetzen. So können die bestehenden Abzugsmöglichkeiten vor Inkrafttreten des Systemwechsels optimal genutzt werden. Zudem kann es sinnvoll sein, die Hypothekenstruktur zu überprüfen. Unsere Fachleute stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung. ●

Die steuerliche Behandlung von Privatanteilen und geldwerten Leistungen bleibt ein Dauerbrenner. Der Trend zu immer dichteren Regulierungen hält an, und der Handlungsspielraum für Selbständigerwerbende sowie für nahestehende Personen von juristischen Gesellschaften wird zunehmend kleiner.

AUTOR



Reto Näf

reto.naef@truvag.swiss
Partner | GL-Vorsitzender
dipl. Treuhandexperte
zugelassener Revisionsexperte

Wir stellen fest, dass die Steuerbehörden verbuchte Privatanteile immer kritischer prüfen. Besonders bei Gesellschaften mit enger Verbindung zum Inhaber oder dessen Familie wird gezielt nach Leistungen gesucht, die einem unabhängigen Dritten nicht oder nicht im gleichen Umfang gewährt würden – sogenannte geldwerte Leistungen. Zudem werden bereits kleinere Vergehen geahndet und die entsprechenden Informationen mit anderen Behörden ausgetauscht.

Privatanteile bei Selbständigerwerbenden

Die Problematik beginnt oft bei der Zuteilung einzelner Vermögenswerte, die entweder rein privat, ausschliesslich geschäftlich oder gemischt genutzt werden können. Bei gemischt genutzten Vermögenswerten erfolgt die Zuteilung nach der Präponderanz-Methode, also nach der überwiegenden Nutzung.

Für privat genutztes Geschäftsvermögen muss der Nutzer einen Privatanteil anrechnen lassen, umgekehrt kann er für geschäftlich genutztes Privatvermögen eine marktgerechte Entschädigung verlangen. Wird der Privatanteil zu tief oder die Entschädigung zu hoch angesetzt, kann es im Rahmen der Veranlagung zu Aufrechnungen kommen. Diese wirken sich auf Steuern und Sozialversicherungen aus, bleiben jedoch in der Regel ohne strafrechtliche Folgen.

Wird hingegen kein Privatanteil erfasst oder Privataufwand in der Buchhaltung verbucht, kann dies bei Feststellen durch die Steuerbehörde ein Strafverfahren auslösen.

Nahestehende von juristischen Personen (AG, GmbH)

Bei Kapitalgesellschaften erfolgt die Zuteilung der Vermögenswerte über deren Verbuchung. Auch rein privat genutzte Gegenstände wie Ferienhäuser können Geschäftsvermögen darstellen. Für privat genutztes Geschäftsvermögen muss der Nutzer bzw. Anteilsinhaber den Marktpreis bezahlen oder einen steuerlich anerkannten pauschalen Privatanteil

abrechnen – dessen korrekte Bestimmung jedoch anspruchsvoll sein kann. Weicht der bezahlte Preis oder Privatanteil von der steuerlichen Beurteilung ab, wird die Differenz als geldwerte Leistung qualifiziert.

Typische Bereiche, in denen Steuerbehörden nach geldwerten Leistungen suchen:

- nicht gemäss den steuerlichen Vorgaben verzinste Darlehen
- private Nutzung von Geschäftsvermögen (Fahrzeuge, Wohnungen, Ferienhäuser, PCs, Telefon usw.)
- private Entnahmen aus oder private Einlagen ins Geschäftsvermögen
- Waren- und Dienstleistungsbezüge
- geschäftlich verbuchte Privatausgaben (z. B. Restaurantbesuche, Anwaltskosten bei Scheidungen oder bei Fahr- ausweisentzug, Verkehrsbussen, Ferienreisen, Hobbys)

Die Folgen einer festgestellten geldwerten Leistung, die aus Sicht der Steuerbehörden auf dem Beteiligungsverhältnis beruht, sind u. a.:

- Gewinnaufrechnung auf Stufe Gesellschaft
- Dividendenertrag (i. d. R. noch mit Teilbesteuerung) auf Stufe Privatperson
- gegebenenfalls die gesetzliche Mehrwertsteuer
- Verrechnungssteuer von 35% (bzw. 53.85% der Nettodividende), wobei der Rückerstattungsanspruch beim Anteilsinhaber nur dann nicht erlischt, wenn die Leistung noch ans Gemeindesteuernamt gemeldet werden kann und es sich nicht um einen vorsätzlichen Hinterziehungsversuch handelt
- mögliches Strafverfahren, z. B. bei gänzlich fehlenden Privatanteilen (falsche Jahresrechnung erstellt = Steuerbetrug)
- Ausgleichszinsen auf beiden Stufen

Sozialversicherung

Während Steuerbehörden geldwerte Leistungen auf das Beteiligungsverhältnis zurückführen, betrachten Sozialversicherungen diese häufig als Entgelt für eine Tätigkeit. Dadurch werden zusätzlich Sozialversicherungsbeiträge erhoben. Dies hätte theoretisch zur Folge, dass die Leistung als Lohn statt als privilegierter Dividendenertrag besteuert würde und keine Verrechnungssteuer anfällt. In der Praxis kommt es jedoch immer wieder zu unterschiedlichen Beurteilungen – meist zum Nachteil der Steuerpflichtigen.

FAZIT

Nur im günstigsten Fall entsprechen die steuerlichen Folgen einer geldwerten Leistung den ordentlichen Abgaben von Gesellschaft und Anteilsinhaber, abgesehen von Ausgleichszinsen. Sollte zudem der Verrechnungssteueranspruch verwirkt sein, oder werden zusätzlich Sozialversicherungsabgaben erhoben, dann wird die Angelegenheit wirklich teuer. Kommt es gar zu einem Strafverfahren, sind die Kostenfolgen kaum abschätzbar. Wir beraten und unterstützen Sie gerne individuell zu diesem Thema. ●

Truvag Treuhand und Revisions AG

Bionstrasse 5 | 9015 St. Gallen | +41 71 282 10 80
www.truvag.swiss | info@truvag.swiss